

PROTOKOLL

zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2013

Nr. 18/2011-2016

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 21:00 Uhr
Sitzungsort: Bürgerhaus

Teilnehmer-/innen:

Anwesend:

Walter Pippert	SPD
Udo Amling	SPD
Klaus Polter	SPD
Michael Höhmann	SPD
Michael Sonnenschein	SPD
Matthias Ringlebe	SPD
Dirk Schütz	SPD
Carmen Abel	SPD
Tanja Gerhold	SPD
Helga Stenske	SPD
Sigrid Nickel	SPD
Birgit Kepper	SPD
Jochen Noll	SPD
Ingbert Radloff	SPD
Karsten Westrup	SPD
Andreas Wittig	SPD
Sascha Fleddermann	SPD
Gerd Opfermann	CDU
Klaus Becker	CDU
Andrea Renner	CDU
Daniel Siebert	CDU
Ullrich Horstmann	Bündnis 90/Die Grünen
Marcel Breidenstein	Bündnis 90/Die Grünen
Ute Pfennig	Bündnis 90/Die Grünen
Heinrich Pohlmann	FDP

Entschuldigt:

Rosa Hamacher	SPD
Dieter Heer	CDU
Hans-Erhard Grüttner	CDU
Peter Höhle	CDU
Petra Gottwald	Bündnis 90/Die Grünen
Hendrik Stöhr	Bündnis 90/Die Grünen

Nichtstimmberechtigt:

Anwesend:

Frank Börner	Bürgermeister
Walter Berle	SPD
Karl-Heinz Bohne	SPD
Karl-Heinz Millich	SPD
Ralf Jacobi	SPD
Günter Hempel	CDU
Werner Pilgram	CDU
Volker Stöhr	Bündnis 90/Die Grünen
Ilona Steinbrecher	Bündnis 90/Die Grünen
David Zerbes	Schiffführer

Entschuldigt:

Elisabeth Riemenschneider	SPD
---------------------------	-----

Die Sitzung wird von Stadtverordnetenvorster Walter Pippert mit Begrüßung der Stadtverordneten, des Magistrats und die anwesenden Zuschauer eröffnet. Er stellt außerdem fest, dass gegen Form und Inhalt der Einladung zur heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Mitteilungen
2. Bericht des Landesrechnungshofes über die vergleichende Prüfung "Kredite und Geldanlagen"
3. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009
4. Bebauungsplan Nr. 67 C, "Am Stadtweg, 3. BA", Gemarkung Gudensberg:
 - a) Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 - b) Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
5. Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Gudensberg
6. Wahl von persönlichen Stellvertretern für die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Kirchberg-Gleichen-Dorla-Werkel
7. Vergabe der Stromkonzession: Zustimmung zum Kriterienkatalog

Punkt 1: Mitteilungen

a) Auftragsvergabe Sicherung der freigelegten Mauern im Innenhof der Obernburg

Für die Sicherung der freigelegten Mauern im Innenhof der Obernburg ist beim Landesamt für Denkmalpflege eine Zuwendung in Höhe von 5.000 € beantragt worden. Dieser wurde mit Schreiben vom 11.09.2013 gewährt. Das entspricht ca. 28% der geschätzten Gesamtkosten von 18.000 €.

Es ist aus wirtschaftlichen Gründen geplant, die Sicherungsarbeiten durch die Firma Fesch-Bau im Zuge der bereits beauftragten Sanierungsarbeiten Stadtmauer, Bereich Hochbehälter, mit ausführen zu lassen. Dadurch werden die Kosten der Baustelleneinrichtung und Räumung minimiert. Der Auftrag wurde bereits vergeben.

**b) Sanierung Hochbehälter Dissen;
Auftragsvergabe**

Im Zusammenhang mit der Sanierung des Hochbehälters in Dissen wurden die erforderlichen Arbeiten öffentlich ausgeschrieben. Hierfür haben vier Firmen ein entsprechendes Angebot abgegeben.

Nach Prüfung der Angebote durch das Ingenieurbüro Heer aus Fritzlar hat die Firma HTS Frankenbau aus Sulzdorf a. d. L. das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Der Magistrat hat den Auftrag für die Sanierung des Hochbehälters Dissen inzwischen an die Firma HTS vergeben.

c) Kreisel „Metzer Kreuz“

Seitens der Bauabteilung von Hessen Mobil wird die Ausschreibung vorbereitet, man geht davon aus, dass der Baubeginn noch in diesem Jahr erfolgen könnte. Ein Bewilligungsbescheid für die Landeszuwendung liegt noch nicht vor, wird aber in Kürze erwartet.

Punkt 2: Bericht des Landesrechnungshofes über die vergleichende Prüfung "Kredite und Geldanlagen"

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Noll berichtet von den Beratungen im Ausschuss und teilt mit, dass der Ausschuss die Annahme empfiehlt.

Im Rahmen einer überörtlichen Prüfung hat der Hessische Rechnungshof das Finanzmanagement und die Kreditrisiken der Stadt Gudensberg untersucht. Mit Gudensberg wurden elf weitere Kommunen verglichen.

Der vorliegende Schlussbericht ist ungekürzt der Stadtverordnetenversammlung und jeder Fraktion auszuhändigen. Erwartungsgemäß konnte die Stadt Gudensberg bei den überwiegenden Prüfungskriterien überdurchschnittlich abschneiden (Punkt 1.4 Vergleichende Feststellungen)

Dennoch wurden auch für Gudensberg einige fachlichen Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung beabsichtigt wird.

Zusammenfassend wird der Stadt Gudensberg ein sehr niedriger Verschuldungsgrad und damit ein niedriges Zinsänderungsrisiko bescheinigt.

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht des Hessischen Rechnungshofes zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis

25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Punkt 3: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009

Der Jahresabschluss 2009 ist mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 24.07.2013 ist allen Mandatsträgern ausgehändigt worden.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Noll berichtet von den Beratungen im Ausschuss. Dieser empfiehlt die Annahme des Beschlusses.

Der Vorsitzende der SPD-Fraktion Höhmann erklärt, der Schlussbericht würdigte die Finanzlage der Stadt Gudensberg, mahne aber auch die ausreichende Finanzausstattung durch die Landesregierung an.

Daniel Siebert für die CDU-Fraktion spricht den Dank seiner Fraktion an die Stadtverwaltung aus.

Der Stadtverordnete der FDP-Fraktion Pohlmann stellt fest, dass die Verwaltung sämtliche Einsparpotentiale die sich im Laufe des Jahres böten, nutze, mahnt aber eine vierteljährliche Berichterstattung an.

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgender Beschluss zur Annahme empfohlen:

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Jahresabschluss 2009 mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 24.07.2013. Gleichzeitig wird dem Magistrat Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis

25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Punkt 4: Bebauungsplan Nr. 67 C, "Am Stadtweg, 3. BA", Gemarkung Gudensberg:

- a) Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**
b) Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Vorsitzende des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt Polter berichtet aus den Beratungen des Ausschusses. Der Ausschuss empfiehlt die Annahme der Beschlussvorschläge.

Der Stadtverordnete Pohlmann mahnt ausdrücklich einen umsichtigen Umgang mit Ackerflächen an, signalisiert aber auch Zustimmung zu den vorgesehenen Punkten.

Beschluss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgender Beschluss zur Annahme empfohlen:

a) Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Beschlusstext zur Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zu.

Abstimmungsergebnis

25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

b) Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlegung für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 C „Am Stadtweg, 3. BA“ der Stadt Gudensberg, Gemarkung Gudensberg.

Der Magistrat wird beauftragt, die Planung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu unterrichten sowie deren Stellungnahmen zu dem Planentwurf und der Begründung einzuholen.

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt ist an den weiteren Beratungen zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis

25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Punkt 5: Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Gudensberg

Ein Investor aus Gudensberg plant, ein Grundstück im Gewerbegebiet Gudensberg zu erwerben. Darauf soll eine 10x20 Meter große Lagerhalle entstehen. Hierfür ist ein ca. 596 qm großes Grundstück nördlich der Fa. Jungermann vorgesehen.

Beschluss:

Dem Verkauf des Grundstücks Gemarkung Gudensberg, Flur 5, Flurstück 106/14 (Teilfläche von ca. 596 m²) zu den in der Magistratsvorlage genannten Bedingungen wird zugestimmt.

Protokollnotiz: Der Käufer ist inzwischen von seiner Kaufabsicht abgewichen.

Abstimmungsergebnis

25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Punkt 6: **Wahl von persönlichen Stellvertretern für die
Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Kirchberg-
Gleichen-Dorla-Werke**

Als Vertreter für die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Kirchberg-Gleichen-Dorla-Werke wurden aus dem Stadtteil Dorla für die laufende Amtszeit Herr Bernd Zuschlag und Frau Ute Kühne gewählt. Der Ortsbeirat Dorla hat für beide Vertreter persönliche Stellvertreter vorgeschlagen.

Volkhard Wagner als persönlichen Stellvertreter für Herrn Bernd Zuschlag

Michael Kühne als persönlichen Stellvertreter für Frau Ute Kühne.

Diese sind durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu bestätigen. Die persönliche Stellvertretung kommt nur bei Verhinderung des Vertreters in der Verbandsversammlung zum Tragen. Der Magistrat empfiehlt folgende Beschlussfassung:

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt die seitens des Ortsbeirates Dorla vorgeschlagenen Herrn Volkhard Wagner für Herrn Bernd Zuschlag und Herrn Michael Kühne für Frau Ute Kühne als persönlichen Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Kirchberg-Gleichen-Dorla-Werke.

Abstimmungsergebnis

25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Punkt 7: **Vergabe der Stromkonzession: Zustimmung zum Kriterienkatalog**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Noll berichtet über die Beratungen im Ausschuss und erklärt, dass dieser die Zustimmung zum Beschlussvorschlag empfiehlt.

Der Stadtverordnete der CDU-Fraktion Siebert erklärt die Zustimmungsbereitschaft seiner Fraktion.

Der Stadtverordnete der SPD-Fraktion Polter erklärt, Ziel seiner Fraktion sei die energieautarke Kommune. Der Kriterienkatalog solle für Rechtssicherheit sorgen.

Für die Fraktion Bündnis 90/die Grünen signalisiert der Stadtverordnete Breidenstein seine Zustimmung. Die Stadt gehe einen guten Weg seit 2011. Transparenz und Ökologie seien wichtig und gut.

A. Ausgangslage

Die Stadt Gudensberg hat durch Veröffentlichung vom 29.04.2009 gemäß § 46 Abs. 3 EnWG in der damals geltenden Fassung bekannt gemacht, dass der Konzessionsvertrag mit der E.ON Mitte AG über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen, die zu einem Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören, am 31.12.2011 ausläuft. Danach hat die Stadt in einem intensiven interkommunalen Dialog beschlossen, gemeinsam mit anderen Kommunen des Schwalm-Eder-Kreises ein eigenes energiewirtschaftliches Engagement anzustreben. Auf Rat der eingeschalteten Beratungsbüros wurde zur Ermittlung eines strategischen Partner-Unternehmens aus der Energiewirtschaft ein eigenständiges, wettbewerblich strukturiertes Partnersuchverfahren durchgeführt und das Konzessionsvergabeverfahren zunächst nicht weiterverfolgt. Zwischenzeitlich hat die Stadt Gudensberg gemeinsam mit den Partnerkommunen und der Städtische Werke AG Kassel die Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG gegründet.

B. Rechtsrahmen der Konzessionsvergabe

Das geltende Recht gestattet es nicht, ohne weiteres einen Konzessionsvertrag mit der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG abzuschließen. Über die Konzessionsvergabe ist vielmehr in einem strikt getrennten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu entscheiden. Die Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG muss wie jedes andere interessierte Energieversorgungsunternehmen an diesem Konzessionswettbewerb teilnehmen.

Rechtsgrundlage der Konzessionsvergabe ist § 46 Abs. 2 und 3 EnWG. Die Vorschriften sind durch das Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften v. 26.07.2011 geändert worden. Das Gesetz sieht nunmehr in § 46 Abs. 2 Satz 3 EnWG vor, dass die Kommune vom bisherigen Netzbetreiber Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Konzessionsbewerbung erforderlich sind, verlangen kann. § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG verpflichtet die Kommune, diese Daten in geeigneter Weise zu veröffentlichen, in die Bekanntmachung einen ausdrücklichen Hinweis auf diese Netzdaten aufzunehmen und den Ort der Veröffentlichung anzugeben. Des Weiteren wurde in § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG aufgenommen, dass die Kommune bei der Auswahl des Unternehmens den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet ist. Die dort aufgeführten Ziele sind eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Hinzu kommen Rechtsvorgaben aus europäischem Unions- und deutschem Kartellrecht. Dabei handelt es sich nicht um detaillierte Rechtsvorschriften, sondern um auslegungsbedürftige allgemeine Rechtsgrundsätze. Zur Orientierung haben die obersten deutschen

Wettbewerbsbehörden (Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt) im Dezember 2010 einen Leitfaden veröffentlicht. Danach ist die Kommune insbesondere verpflichtet, die maßgeblichen Entscheidungskriterien vorab festzulegen und allen Bewerbern bekannt zu geben. Die Kriterien dürfen nachträglich grundsätzlich nicht geändert werden. Die Konzessionsentscheidung ist anhand der bekannt gegebenen Kriterien zu treffen.

Alle Kriterien müssen konzessions- und netzbezogen sein. Es ist daher unzulässig, auf Aspekte des Vertriebs oder der Erzeugung von Energie (ohne Bezug zum Netz) oder auf kommunale Belange ohne Konzessionsbezug abzustellen. Zudem ist bei der Festlegung der Kriterien die Bindung an die Ziele des § 1 EnWG zu beachten. Nach überwiegender Auffassung bedeutet dies, dass die netzbezogenen Entscheidungskriterien vorrangig aus den dort genannten Zielen (Sicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz, Umweltverträglichkeit) abzuleiten sind und kommunale (konzessionsbezogene) Belange nicht im Vordergrund stehen dürfen. Aus dem Gleichbehandlungsgebot folgt, dass die Kriterien diskriminierungsfrei festgelegt werden müssen. Sofern Leistungen an die Gemeinde bewertet werden, sind die Vorgaben der Konzessionsabgabenverordnung zu beachten. Danach ist die zulässige Höhe von Konzessionsabgaben gesetzlich begrenzt. Nebenleistungen sind – bis auf wenige Ausnahmen (insb. Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge) – gesetzlich verboten.

C. Weiteres Verfahren

Angesichts der weitreichenden Änderungen der Sach- und Rechtslage seit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 29.04.2009 wird empfohlen, das seinerzeit eingeleitete Konzessionsvergabeverfahren formell zu beenden und unter Anwendung aktuell geltenden Rechts neu zu eröffnen. Hierzu bedarf es einer erneuten Bekanntmachung im Bundesanzeiger gemäß den Anforderungen nach § 46 Abs. 3 EnWG.

Zur Durchführung des neuen Verfahrens sind die Entscheidungskriterien von der Stadtverordnetenversammlung verbindlich festzulegen und den Bewerbern in einem ersten Verfahrensbrief bekannt zu geben. Zur Vorbereitung wurden die Rechtsanwaltskanzlei Wurster Wirsing Kupfer (W2K) und das Beratungsbüro für Energiewirtschaft und technische Planung (BET) mit der Ausarbeitung eines gewichteten Kriterienkatalogs beauftragt, der den neuen Rechtsentwicklungen Rechnung trägt und den komplexen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Der Vorschlag wurde mit den Beratern eingehend diskutiert und abgestimmt.

Beschluss:

1. Der Beendigung und der Neueinleitung des Konzessionsvergabeverfahrens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie dem Entwurf eines gewichteten Kriterienkatalogs wird zugestimmt.
-

2. Der Magistrat wird beauftragt, das Vergabeverfahren auf Grundlage des Beschlusses Ziff. 1 vorzubereiten und durchzuführen.
3. Der Magistrat wird beauftragt, die Ergebnisse des Verfahrens einschließlich einer Vergabeempfehlung der Stadtverordnetenversammlung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis

25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Walter Pippert
Stadtverordnetenvorsteher

gez. David Zerbes
Schriftführer